

Protokoll**WM Arbeitskreis Erträge – 2. Sitzung****Mittwoch, 20.02.2008,****10:30 bis 12:30 Uhr WM-Datenservice, Düsseldorfer Str. 16,
60329 Frankfurt am Main****Teilnehmer:**

BHF Bank AG	Hr. Becher, Hr. Köhl, Fr. Schlammerl
BVR	Hr. Storg
Commerzbank AG	Fr. Eck
DwpBank AG	Hr. Hoelterhoff
Dresdner Bank AG	Hr. Dankert,
DSGV	Fr. Dr. Dickopf
International Transaction Service	Hr. Thiele
WM Datenservice	Hr. Laubmeister, Fr. Leideck,
Xchanging Transaction Bank	Hr. Giese, Fr. Jürgenson, Hr. Manske

I. Ergänzungen des Protokolls der 1. Sitzung v. 08.10.2007**1. Zertifikate**

Die neuen Schlüssel in ED005, ED006 sowie ED035 und GD500 bilden die derzeit geltende Rechtslage ab. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer werden diese angepasst. Die Auslieferung erfolgte am 03.03.2008.

2. Kapitalertragsteuersatz

Das neue ED-Feld „Kapitalertragsteuersatz“ liefert den Steuersatz von 25 Prozent (strukturell vergleichbar mit dem Feld ED047 „Zinsabschlagsteuersatz auf Depotbestände“).

3. Verlustverrechnung

Die beschränkte Verlustverrechnung bezieht sich ausschließlich auf Aktien. Nicht erfasst werden Teilrechte und Bezugsrechte auf Aktien. Der ZKA geht davon aus, dass auch ADRs nicht erfasst werden (Bestätigung durch BMF steht noch aus). WM prüft, ob aktuell eine korrekte Unterscheidung möglich ist. Sofern dies nicht der Fall ist, wird WM eine neue Schlüsselung einrichten (voraussichtlich Felder GD198A bis GD198G).

4. Überarbeitung GD504A („ZAST bei Veräußerung“)

Das Feld wird nach Einführung der Abgeltungsteuer in überarbeiteter Form weiterhin benötigt.

Folgende Schlüssel werden übereinstimmend für entbehrlich gehalten und können per 1.1.2009 deaktiviert werden: Schlüssel 5 und 6 sowie Schlüssel A, B, C, D.



Die Schlüssel 7 und 8 bedürfen der redaktionellen Überarbeitung. So heißt es etwa zu Schlüssel 7: „mögliche Verwaltung/ Verwahrung durch Landes-/ Bundesschuldenverwaltung“. Es wird befürwortet, dass hier auch die steuerlichen Folgen beschreiben werden.

5. REITs

Die neue Schlüsselung der REIT-Erträge in ED005 und ED006 gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische REITs. Die Bereitstellung erfolgte am 03.03.2008.

Es wurde darauf hingewiesen, dass auch hier eine genaue Unterscheidung zwischen Aktiengesellschaften (trifft auf deutsche REITs immer zu) und sonstigen Rechtsformen erforderlich ist, um eine korrekte Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten zu gewährleisten. WM prüft dies und wird ggf. eine Anpassung der relevanten Felder vornehmen (voraussichtlich Felder GD198A bis GD198G).

6. Vorschusszinsen

Das Thema ist für WM nicht relevant.

7. Teileinkünfteverfahren

Das Teileinkünfteverfahren wird einheitlich erstmals zum 1.1.2009 eingeführt. Es wurde deshalb befürwortet, das Feld nicht wie GD511 mit einem Datum zu befüllen, sondern in einer Ja/Nein-Ausprägung zu liefern (Feldname z.B. „Anwendbarkeit Teileinkünfteverfahren“).

8. steuerliches Einlagekonto

Ein neues ID-Feld „Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto gem. § 27 KöStG“ ist möglicherweise erforderlich, um die Anschaffungskosten im Rahmen der Veräußerung von Wertpapieren entsprechend zu mindern. Ob dieses Feld tatsächlich benötigt wird, kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden. Dies hängt u.a. davon ab, ob bei Kapitalmaßnahmen künftig eine cash flow-bezogene Besteuerung zur Anwendung kommt.

[Anm. WM: Wenn die Entscheidung hier bis Juni 2008 fällt, kann WM das Feld rechtzeitig zum Release-Termin Oktober 2008 ausliefern.](#)

II. Vorstellung der Stammdaten-/Ertragsdatenfelder

Neues GD-/ED-Feld „DBA-Satz“ / Abbildung ausländische Quellensteuern

Das Feld wird in der vorgeschlagenen Form „DBA-Satz“ zur Abbildung der maximalen Verrechnung mit der Abgeltungsteuer voraussichtlich nicht benötigt.

Folgende, zum Teil noch klärungsbedürftige Punkte im Bereich DBA-Sätze/ Abbildung ausländische Quellensteuern wurden festgestellt:

- Es wird die Höhe der beim Steuerabzug „anrechenbaren Quellensteuer“ benötigt.
- WM sollte bei 25 % grundsätzlich eine Deckelung / Kappung in den Datenhaushalt einbauen, damit höhere Steuersätze von vorneherein unberücksichtigt bleiben.
- Grundsätzlich muss auch geklärt werden, ob Prozentsätze oder absolute Beträge geliefert werden.
- Weiterhin ist zu klären, ob die Information „anrechenbare Quellensteuer“ auch die anrechenbare fiktive Quellensteuer mit umfassen soll (Das BMF prüft noch, ob eine Liste der Länder, bei denen die Anrechnung fiktiver Quellensteuer nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, zur Verfügung gestellt werden kann).
- Bei der fiktiven Quellensteueranrechnung muss differenziert werden zwischen der ohne weitere Voraussetzungen anrechenbaren fiktiven Quellensteuer und der Anrechnung, die an weitere, besondere Voraussetzungen (z.B. bestimmte Nachweispflichten) geknüpft ist.
- Ursprünglich war angedacht, dass bei WM eine Liste hinterlegt wird mit allen Sätzen der deutschen DBAs. Das BMF prüft noch, ob eine solche Liste zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Teilnehmer sehen hier noch weiteren Klärungsbedarf. Es wurde vorgeschlagen, das Thema in einer gesonderten Sitzung zu klären. WM wird hierzu zeitnah einladen.

III. Einzelthemen

1. Restrukturierung GD500 („Steuer-/ Quellensteuerart“)

Eine Restrukturierung von GD500 (Tabelle G22) wird aktuell wegen der anstehenden Änderungen im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht gewünscht. Es wurde entschieden, das Thema im Jahr 2009 wieder aufzunehmen. Folgende Vorschläge wurden dazu gemacht:

- Alle Schlüssel, die sich auf ausländische Quellensteuern beziehen, sollten in GD500 erhalten bleiben
- Alle Schlüssel, die Relevanz für Fonds haben, sollten aus GD500 ausgegliedert werden (z.B. Schlüssel 18 bis einschließlich 24, die teilweise zu widersprüchlichen Angaben bei Fonds führen).

2. Sonstiges

- WM klärt, bis wann eine Benennung der neuen Felder möglich ist.

Anm. WM: Eine konkreter Zeitpunkt für eine Benennung der neuen Felder kann noch nicht genannt werden. Evtl. empfiehlt es sich hier, zunächst Platzhalter zu vergeben, die nach Bekanntwerden der endgültigen Feldernamen ersetzt werden.

- WM kommuniziert nochmals die Zweifelsregelung für REITs.

Anm. WM: Ausschüttungen ausländischer REIT-Gesellschaften unterliegen in Deutschland nicht dem HEV, sofern die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 REITG

| | | |

vorliegen. Die Feststellung der Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs 5 REITG ist mit Schwierigkeiten verbunden. WM arbeitet daher mit folgender Zweifelsregelung (vgl. auch Protokoll des 2. AK Investmentfonds v. 15.01.2008, S. 4):

- a.) Liegen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 REITG vor, handelt es sich um einen REIT.
- b.) Ist das Vorliegen aller oder einzelner Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 5 REITG nicht sicher feststellbar, erfolgt die Schlüsselung unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten als REIT (keine Anwendung HEV).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird das HEV abgeschafft und die Zweifelsregelung damit hinfällig.

Frankfurt, 04.03.2008
WM Datenservice

A. Leideck